

GEMEINDE KLEMPAU

Der Bürgermeister



Gemeinde Klempau • 23628 Klempau

Klempau, den 18.12.2019

Liebe Mitbürger,

aus gegebenem Anlass, wende ich mich an Sie.

Das neue Jahr und auch das Silvesterfeuerwerk stehen vor der Tür.

Ich möchte Sie nicht an noch mehr Regeln und Verordnungen erinnern, aber trotzdem gehören sie zu unserem Alltag.

In unserer Gemeinde wird und wurde ein Miteinander immer großgeschrieben. Dazu gehört auch, dass man die Belange des anderen respektiert und Rücksicht auf des anderen „Hab und Gut“ nimmt.

Ich möchte Sie alle daher bitten, mit Bedacht und Rücksicht in das neue Jahr zu starten.

In diesem Sinne, wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Neumann
Bürgermeister



"Silvesterfeuerwerk ... aber sicher!" - Hinweis Ihrer Ordnungsbehörde

Bald ist es soweit: Es beginnt der Verkauf von Böllern, Raketen und Feuerwerksbatterien. Wer sich also mit lauter und bunter Pyrotechnik eindecken möchte, sollte sich erst einmal umschauen, ob man überhaupt in seinem Umfeld Knaller zünden darf! Grund ist: Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auch am

**31.12. und 01.01. in bestimmten Bereichen
nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig.**

**Raketen und Böller dürfen nur außerhalb von Gebäuden und
nicht in unmittelbarer Nähe
von Reetdach- und Fachwerkhäusern gezündet werden!**

**Es ist verboten,
200 Meter (Luftlinie) rund um Grundstücke mit Reetdach-
und Fachwerkhäusern Raketen aufsteigen zu lassen!**

Beim Abbrennen von Böllern, Knallern und Bodenfeuerwerk ist zu diesen weich gedeckten Gebäuden ein **Sicherheitsabstand von 50 Metern** einzuhalten.

Steht die Windrichtung ungünstig zum Objekt, ist der Abstand entsprechend zu vergrößern. Diese Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten!

In unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kirchen sowie Kinder- und Altenheimen ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auch **in der Silvesternacht verboten**.

Verstöße gegen die Abstandsregeln können mit Geldbußen **bis zu 50.000 Euro** geahndet werden. Diese Regelung geht über die allgemeingültigen Einschränkungen beim Silvesterfeuerwerk hinaus.

Machen Sie sich also bitte mit ihrer Umgebung vertraut, bevor Sie das neue Jahr mit Knallern, Böllern und Raketen begrüßen.

Diese Verbote bzw. Einschränkungen haben nichts mit Spielverderberei zu tun. Versetzen Sie sich in die Lage z. B. eines Reetdachhausbesitzers und verhalten sich so, wie Sie es in einem solchen Fall auch von Ihren Mitmenschen erwarten würden.

Achten Sie bereits beim Kauf von pyrotechnischen Artikeln auf die Gefahrenklassen.

Feuerwerkskörper werden, gemessen am Grad ihrer Gefährlichkeit, in vier Klassen eingeteilt:

KL. I.	Feuerwerksspielwaren	Aufdruck BAM- P I.
KL. II.	Kleinfeuerwerk	Aufdruck BAM- P II.
KL. III	Mittelfeuerwerk	Aufdruck BAM- P III.
KL. IV	Großfeuerwerk	

Feuerwerkskörper der Kategorie II dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II ist nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar und ausschließlich für Personen ab 18 Jahren erlaubt. Feuerwerk gehört nicht in Kinderhände. Feuerwerkskörper der Klassen III und IV dürfen ohne besondere behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden.